Die **Stadtwerke Hürth**,
Technische Betriebe und Einrichtungen,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth

- im folgenden „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ genannt -

und

Frau/Herr Mustermann
Mustermannstraße 1
50354 Hürth

- im folgenden „Kunde“ genannt -

schließen nachfolgenden Anschluss- und Versorgungsvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt die Beheizung des Objektes **Mustermannstraße 1** in 50354 Hürth gemäß §1 Abs.4 um und versorgt es mit Wärme zum Zwecke der Raumheizung und Wassererwärmung.

(2) Gemäß den Technischen Anschlussbedingungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens wird nach den tatsächlichen und vom Kunden alleinverantwortlich ermittelten Angaben die bestellte, vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bereitzustellende Wärmehöchstleistung P_{DIN} (Norm-Anschlusswert)
festgeschrieben mit **10 kW**.

Hierfür stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen
einen Volumenstrom V von **0,172 m³/h**
bereit. Diesem Volumenstrom V liegen zugrunde:

- die bereitzustellende Wärmehöchstleistung (Norm-Anschlusswert)
- eine Vorlauftemperatur bei Normaußentemperatur des Fernwärmenetzes von **110 °C**
- eine maximale Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes von **60 °C**.

Die mindestens zu bestellende Wärmehöchstleistung beträgt 10 kW.

(3) Die Leistung gemäß § 1 Abs. 2 wird zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Jahres an der Übergabestation bereitgestellt. Sollten sich bei der Leitungsverlegung oder dem zugehörigen Genehmigungsverfahren unerwartet Verzögerungen ergeben, so kann sich dieser Zeitpunkt verschieben. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden von einer abzusehenden Verzögerung der Leistungsbereitstellung unterrichten.

(4) Die Wärmelieferung erfolgt über eine Kompaktstation, die aus Übergabestation und Hauszentrale und Wassererwärmer besteht, nachstehend **Anlage** genannt. Die Lieferung, Montage und Instandhaltung der Anlage, die nicht in das Eigentum des Kunden übergeht, gehören zum Leistungsumfang des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser steht im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens und darf nicht entnommen oder verändert werden.

(5) Die Anschlüsse an der Anlage sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

(6) Die Betriebskosten der Anlage trägt der Kunde. Hierzu zählen die Kosten für den Betriebsstrom der Umwälzpumpe, der Regelanlage und gegebenenfalls des Wärmezählers.
Der Kunde stellt sicher, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen frei über die betreffenden Netzanschlüsse (Stromhausanschluss) verfügen kann.

(7) Für die Verteilung der Wärme und die Funktion der Hausanlage (Kundenanlage im Sinne der AVB-FernwärmeV) ist der Kunde selbst verantwortlich.

Der Kunde hat alles zu unterlassen, was den störungsfreien Betrieb des Fernwärmeversorgungsunternehmens beeinträchtigen oder stören könnte.

(8) Alle Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 sind nur zu vorübergehenden Zwecken im Sinne von § 95 BGB errichtet bzw. eingefügt und verbleiben im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens (gem. § 95 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch für zukünftige Einrichtungen und Zubehör, welche das Fernwärmeversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Anlage in dem Objekt errichtet bzw. in dieses einfügt.
Der Kunde verpflichtet sich zur Vornahme aller Handlungen, die zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des Fernwärmeversorgungsunternehmens erforderlich sind.

(9) Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift, zur Nutzung des in Absatz (1) bezeichneten Objekts zum Anschluss des Objekts zum Zweck der Wärmeversorgung berechtigt zu sein.

§ 2 Hausanschlusskostenzuschuss

Der vom Kunden einmalig zu zahlende Zuschuss zur angemessenen Berücksichtigung der gegenwärtigen, individuellen Versorgungsgegebenheiten
des Objektes beträgt **(Auf Anfrage)**

Der Zuschuss ist zahlbar zum Zeitpunkt der Bereitstellung gemäß § 1 Abs. 3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann vorab Sicherheitsleistungen vom Kunden verlangen.

Dem vorgenannten Nettobetrag wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 %.

§ 3 Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts erfasst das Fernwärmeversorgungsunternehmen die vom Kunden bezogene Wärme mit einem Zähler. Dabei werden der Wasserdurchfluss und die Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf ermittelt.
Das Fernwärmeversorgungsunternehmen darf die technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen) auch für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 4 Preise

(1) Der vom Kunden zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

1. einem Jahresgrundpreis (Er ist zahlbar ab dem Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung gemäß § 1 Abs. 3) und
2. einem Arbeitspreis für die gemäß § 3 bezogene Wärme.

(2) Die Höhe des zu zahlenden Grund- und Arbeitspreises und die Preisregelungen, deren Anwendung und die Abrechnung gehen aus dem als Anlage beigefügten Preisblatt „Fernwärme“ hervor und gelten in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Haftung bei Versorgungsstörungen

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen muss er sicherstellen, dass diese gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten. Der Kunde stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen insofern von einer Haftung frei.

§ 6 Zutrittsrecht

Der Kunde räumt dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dessen Beauftragten ein Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV ein. Wenn es aus den in § 16 AVBFernwärmeV genannten Gründen erforderlich ist, die Räume dritter zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Möglichkeit hierzu zu verschaffen.

§ 7 Datenschutz

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen speichert und verarbeitet die in diesem Vertrag mitgeteilten Daten gemäß jeweils gültiger/m DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz und gibt diese ggfls. zur Weiterverarbeitung an Dienstleister weiter, soweit dies zur Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Erhebungszweck nicht mehr benötigt werden. Der Kunde erteilt hierzu mit seiner Unterschrift ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 8 Haftung

(1) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften das Fernwärmeversorgungsunternehmen und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Da gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften das Fernwärmeversorgungsunternehmen und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(2) Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

(3) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Vollstreckungsabwehrklausel

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder ähnliche Maßnahmen Rechte an der Anlage geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) zu melden und dem Dritten von dem Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmen an der Anlage Kenntnis zu geben.

§ 10 Allgemeine Wirtschaftlichkeitsklausel

Tritt während der Dauer des Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 11 Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

(1) Sollten nach Vertragsabschluss Steuern, sonstige Abgaben oder Gestattungsentgelte eingeführt oder geändert werden, die bestehenden Umweltvorschriften verschärft oder aufgrund des Standes der Technik zusätzliche Maßnahmen erforderlich oder behördliche Auflagen oder Anordnungen für den Betrieb der Wärmeerzeugungs- oder -bezugsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens erteilt werden, die die Erzeugung, den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme verteuern, so wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Wärmepreise entsprechend

anheben. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, künftige Senkungen der Mehrkosten ebenfalls zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an den Kunden weiterzugeben.

(2) Setzt das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Wärmelieferanten andere Brennstoffe ein, so kann es die Faktoren der Preisänderungsformel den neuen Verhältnissen unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 24 AVBFernwärmeV anpassen. Dasselbe gilt für die Fälle des vorstehenden § 10.

§ 12 Instandhaltung und Bedienung der Hausstation

Dem Fernwärmeversorgungsunternehmen obliegt die Instandhaltung der Hausstation. Der Kunde jedoch übernimmt die gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschriebene Bedienung (§ 59 GEG) Hierzu wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden in die erforderlichen Bedienungsvorgänge einweisen. Die weiteren Anforderungen des GEG obliegen allein dem Kunden.

§ 13 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 10 Jahren (reguläre Vertragslaufzeit). Sofern der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 5 Jahre. Vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit haben beide Vertragspartner zudem das Recht den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von 9 Monaten zum 31.12.2027 zu kündigen. Als Beginn der Aufnahme der Fernwärmelieferung gilt das Datum des Inbetriebnahmeprotokolls. Das Protokoll wird Bestandteil dieses Vertrages.
Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist erst dann zur Wärmelieferung verpflichtet, wenn die Anlage betriebsbereit ist, und wenn das Heizsystem beim Kunden den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den technischen Regeln entspricht.

(2) Eventuell zum gleichen Vertragsobjekt zuvor geschlossene Verträge, Nachträge und Vereinbarungen treten spätestens mit Beginn der Aufnahme der Fernwärmelieferung nach diesem Vertrag außer Kraft.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 314 BGB, bleibt unberührt.

(4) Nach Beendigung des Vertrages wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Kosten des Kunden die Anlage abbauen. §§ 8 Abs. 4, 11 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

§ 14 Allgemeine Bedingungen

Die §§ 2 bis 34 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV), die Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser - Wärmekonzept (TAB-Heizwasser WK) und das Preisblatt „Fernwärme“ sind Bestandteil des Vertrages. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die allgemeinen Bedingungen dieses Vertrages durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2, § 24 AVBFernwärmeV). Soweit auf die Bestimmung in § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV abgestellt wird, ist das Urteil des BGH vom 26.01.2022, VIII ZR 175/19 maßgeblich.

§ 15 Herstellung Netzanschluss/Lieferung von Fernwärme vor Ablauf der Widerrufsfrist

Für den Fall, dass die Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Anschlusses des oben genannten Anschlussobjekts an das Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens und/oder die Belieferung mit Fernwärme vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) erbracht werden bzw. beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe der Widerrufsbelehrung zusätzlich (*falls gewünscht, bitte ankreuzen*):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Dienstleistung und/oder Fernwärmelieferung – soweit möglich – auch erbracht werden bzw. beginnen soll, wenn diese vor Ablauf der Widerrufsfrist liegen. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Fernwärmeversorgungsunternehmen für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung und/oder gelieferte Fernwärmemenge gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Bei Nichtigkeit oder Wegfall einzelner Bestimmungen dieses Vertrages und etwa abgeschlossener Nachträge wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder weggelassenen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertigen Bestimmungen zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit der nichtigen oder weggefallenen Bestimmungen an gelten.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen nimmt im Bereich Fernwärme an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

W I D E R R U F S B E L E H R U N G

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Telefon: 02233/53-600, Telefax: 02233/53-627, E-Mail: info@stadtwerke-huerth.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben),unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

_____, den _____ Hürth, den _____

_____ _____

Kunde **Stadtwerke Hürth**

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

Anlagen

Preisblatt HürthFernwärme23
TAB-Heizwasser
AVBFernwärmeV
Muster-Widerrufsformular

Ergänzung zum Anschluss- und Versorgungsvertrag

Mustermannstraße 1

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der folgenden aufschiebenden Bedingung:

- Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit die KfW den Antrag des Kunden auf Förderung aus dem Produkt 458 bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber dem Kunden bis zum **XX.XX.XXXX** zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Der Kunde wird SWH über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Die antragsstellende Vertragspartei verpflichtet sich, die Förderung über das Programm „Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude“ (458) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bei der KfW unverzüglich nach Vertragsschluss zu beantragen.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Kunde	**Stadtwerke Hürth**